

Aktenzeichen:

2 WF 266/12

5a F 258/11

Amtsgericht Ludwigshafen am
Rhein



744574

**Pfälzisches Oberlandesgericht
Zweibrücken
Beschluss**

In der Familiensache

W... P...-S..., ...

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte L...

gegen

H... P..., ...

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte K...

wegen Ehescheidung und Folgesachen
hier: Vergütungsfestsetzung gemäß § 55 RVG

hat der 2. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken als Familiensenat durch die Richterin am Oberlandesgericht Schlachter als Einzelrichterin auf die Beschwerde der Landeskasse vom 4./6. Dezember 2012 gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Ludwigshafen am Rhein vom 21. November 2012

ohne mündliche Verhandlung
am 21. Juni 2013

beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird geändert:

Die Erinnerung des Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners vom 9. August 2012 gegen den Beschluss der Rechtspflegerin des Amtsgerichts - Familiengericht - Ludwigshafen am Rhein vom 31. Juli 2012 wird zurückgewiesen.

Es bewendet bei der Entscheidung der Rechtspflegerin, wonach **sämtliche** Vergütungsansprüche des Rechtsanwalts L... gegen die Staatskasse erloschen sind.

Gründe:

Das - gemäß den §§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 3 RVG zulässige - Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg.

Die Beschwerdeführerin rügt zu Recht, dass das Familiengericht im angefochtenen Beschluss vom Ansatz her unzutreffend davon ausgegangen ist, die Bestimmung des § 55 Abs. 6 RVG unterscheide sich ihrem Wortlaut nach von derjenigen des früher gültigen § 128 Abs. 2 BRAGO.

Richtig ist dagegen, dass die Vorschrift des § 128 Abs. 2 BRAGO unverändert in die neue Bestimmung des § 55 Abs. 6 RVG übernommen worden ist.

Die bisher herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur zur Reichweite der Ausschlusswirkung einer Fristsetzung im Sinne vom § 128 Abs. 2 BRAGO besitzt daher nach wie vor Gültigkeit.

Danach verliert der beigeordnete Rechtsanwalt, der der gerichtlichen Aufforderung zur Vorlage seiner Abrechnung nicht fristgerecht nachkommt, nicht nur seinen Anspruch auf die weitere Vergütung im Sinne von § 124 BRAGO (jetzt: § 50 RVG), sondern auch denjenigen auf die "Grundvergütung" im Sinne von § 123 BRAGO (jetzt: § 49 RVG).

Nur diese Auslegung wahrt den Zweck der Regelung, dem Rechtspfleger eine möglichst frühzeitige Schlussabrechnung und eine zuverlässige Abschätzung der für die noch einzuziehenden Raten zu bestimmenden Laufzeit zu ermöglichen (siehe hierzu Senat Juristisches Büro 1998, 591 f. m.w.N.; Müller-Rabe in Gerold/Schmidt RVG 20. Aufl. Rdnr. 35 zu § 55 RVG).

Von dieser gesetzlichen Folge der Fristversäumung können die Festsetzungsinstanzen

nicht aus Billigkeitsgründen absehen (vgl. Müller-Rabe a.a.O.).

Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 56 Abs. 2 RVG).

Die Festsetzung eines Beschwerdewertes erübrigt sich daher.

Schlachter
Richterin am Oberlandesgericht